

**Verwaltungsanweisung zu §§ 27, 28, 42, 70 SGB XII
und dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Leistungen für hauswirtschaftliche Verrichtungen – Haushaltshilfe

Hinweis:

Das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012 wurde berücksichtigt.

Das Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts vom 21.03.2013 wurde berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

LEISTUNGEN FÜR HAUSWIRTSCHAFTLICHE VERRICHTUNGEN – HAUSHALTSHILFE	1
1. ALLGEMEINES	2
2. VORRANG DER SELBSTHILFE	2
3. RECHTSGRUNDLAGEN UND RECHTLICHE ZUORDNUNGEN	2
4. FORMEN DER HAUSHALTSHILFE	5
5. ORGANISIERTE NACHBARSCHAFTSHILFE	5
6. PRIVATE HAUSHALTSHILFE	7
7. HAUSHALTSHILFE ÜBER EINEN PFLEGEDIENST	11
8. BEDARFSFESTSTELLUNGSVERFAHREN	11
9. UMFANG DER LEISTUNG	13
10. HÖHE DER LEISTUNGEN	13
11. AUSZAHLUNGSOPTIONEN	14
12. BEARBEITUNGSZUSTÄNDIGKEITEN UND ZUSAMMENWIRKEN DER SOZIALDIENSTE ERWACHSENE (SDE) UND DES SOZIALDIENSTES WIRTSCHAFTLICHE (SD WIHI)	15
13. AUFHEBUNG DER DIENSTANWEISUNGEN, FACHLICHEN WEISUNGEN	16
14. ANWENDUNG FÜR DAS 7. KAPITEL – HILFE ZUR PFLEGE	16
17. ZUORDNUNG DER HAUSHALTSSTELLEN	17
18. INKRAFTTRETEN	17
19. ANLAGEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

1. Allgemeines

Haushaltshilfe beinhaltet ausschließlich hauswirtschaftliche Verrichtungen, die

- a) Leistungsberechtigte aus eigener Kraft nicht (mehr) erbringen können und
- b) die auch von Dritten (Partner/in, Haushaltsangehörige, Verwandte, etc.) nicht unentgeltlich erbracht werden können.

Hauswirtschaftliche Verrichtungen der Haushaltshilfe sind insbesondere:

- Reinigen der Wohnung / des Hauses
- Reinigung und Pflege der Wäsche
- Erledigung von (notwendigen) Einkäufen
- Zubereitung von Mahlzeiten
- sonstige Haushaltsführung

sowie auch persönlichen Hilfen:

- Begleitung und Unterstützung bei der Herstellung und Pflege von Sozialkontakten (auch Gespräche, Vorlesen, Terminabsprachen, etc.)
- stundenweise Betreuung zur Entlastung pflegender Angehöriger
- gegebenenfalls auch die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen (§ 70 SGB XII Abs. 2)

2. Vorrang der Selbsthilfe

Vor einer Leistungsgewährung sind die Selbsthilfepotenziale, d.h. die unentgeltliche Verrichtung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch Dritte, z.B. Haushaltsangehörige, Verwandte oder andere Personen (im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit) aus dem direkten Wohnumfeld der/des Leistungsberechtigten zu prüfen. Mittels Beratung ist darauf hinzuwirken, dass diese Optionen vorrangig in Anspruch genommen werden.

3. Rechtsgrundlagen und rechtliche Zuordnungen

3.1 § 27, Absatz 3 SGB XII – Hilfen in der Haushaltsführung § 27a, Absatz 4 SGB XII – Regelsatzerhöhung

Die/der Leistungsberechtigte verfügt über hinreichend Ressourcen seine persönlichen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Sie/er ist lediglich aufgrund von z. B. gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Hilfe bei der Verrichtung einzelner Tätigkeiten im Bereich der Haushaltsführung angewiesen. Der/dem Leistungsberechtigten verbleibt die planende und leitende Führung seines Haushalts.

Bei Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird die Haushaltshilfe ihm Rahmen einer Regelsatzerhöhung bewilligt (§ 27a, Absatz 4 SGB XII). Bei nicht laufendem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt die Leistungsgewährung im Rahmen des § 27 Abs. 3 SGB XII.

3.2 § 42 SGB XII – Leistungsumfang bei Grundsicherung

Bei einer Leistungsberechtigung nach dem 4. Kapitel SGB XII erfolgt die Leistungsbewilligung nach § 42 Nr. 1 SGB XII als Regelsatzerhöhung.

3.3 § 65 SGB XII – Hauswirtschaftliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege

Besteht bei der/dem Leistungsberechtigten ein Bedarf an Grundpflege, sind die notwendigen hauswirtschaftlichen Verrichtungen immer im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu leisten.

3.4 § 70 SGB XII – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Hilfe, d.h. die/der leistungsberechtigte Haushaltführende kann aufgrund einer aufgetretenen Notlage für einen vorübergehenden Zeitraum ihren/seinen Haushalt nicht (mehr) eigenständig führen, wird Hilfe gemäß § 70 SGB XII geleistet.

Was unter „vorübergehend“ zu verstehen ist, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab (vgl. Mergler/Zink, Kommentare, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, September 2008)

Die Hilfe nach § 70 SGB XII beinhaltet die Übernahme der gesamten Haushaltsführung einschließlich Planungs- und Führungsaufgaben. Ebenso beinhaltet § 70 SGB XII ggf. die Versorgung der Haushaltsangehörigen.

Die zeitliche Begrenzung des § 70 SGB XII entfällt, wenn mittels dieser Hilfe eine stationäre Aufnahme vermieden oder aufgeschoben werden kann.

3.5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Asylbewerbern nach § 2 AsylbLG ist gemäß § 23 SGB XII analog zu § 27, 27a, 42, 65 SGB XII Haushaltshilfe zu gewähren. In besonders begründeten Einzelfällen kann gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 – 5 SGB XII auch der § 70 SGB XII zur Anwendung kommen.

Asylbewerbern nach § 3 AsylbLG kann in besonderen Einzelfällen aus humanitären Gründen Haushaltshilfe im Rahmen des § 6 AsylbLG bewilligt werden. Auf die diesbezüglichen Grundsätze zur Anwendung des § 6 AsylbLG wird verwiesen.

3.6 Rechtsgrundlagen nach anderen Sozialbüchern

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 38 SGB V – Haushaltshilfe – sind gegenüber dem SGB XII vorrangig in Anspruch zu nehmen und zu prüfen. Dabei sind die jeweiligen satzungsbedingten Leistungen der zuständigen Krankenkasse (vgl. nachstehend § 38 Abs. 2 SGB V) zu berücksichtigen, d.h. zu erfragen. Sind die gesetzlichen Krankenkassen nicht leistungs verpflichtet sind anschließend die vorrangigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen – zu prüfen. Erst wenn beide Leistungsträger nicht leistungspflichtig sind, kommt der § 70 SGB XII zum Tragen.

§ 38 SGB V und § 20 SGB VIII sind nachstehend zur Kenntnisnahme ausgeführt:

3.6.1 § 38 SGB V – Haushaltshilfe

- (1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn Ihnen wegen Krankenhausaufenthalt oder wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 (medizinische Vorsorgeleistungen in Kurorten) oder § 4 (medizinische Vorsorgeleistungen in Vorsorgeeinrichtungen), § 24 (medizinische Vorsorge für Mütter und Väter), § 37 (Soziotherapie / spezialisierte ambulante Palliativversorgung), § 40 (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) oder § 41 (medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter) die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- (2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei von Absatz 1 Satz 2 abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.
- (3) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.
- (4) Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund davon abzuweichen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägernte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung zu einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.
- (5) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme den sich aus § 61 Satz 1 ergebenden Betrag an die Krankenkasse.

3.6.2 § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen

- (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Versorgung und Betreuung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn
 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.
- (2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

4. Formen der Haushaltshilfe

Ziel der Stadtgemeinde Bremen ist es, Haushaltshilfe weitgehend über die dezentral in den Stadtteilen verorteten Dienstleistungszentren (DLZ) im Rahmen der sogenannten Organisierten Nachbarschaftshilfe zu organisieren. Der Sozialdienst hat im Rahmen seiner Beratungstätigkeit auf die Option der Organisierten Nachbarschaftshilfe hinzuwirken. Gleichwohl ist festzuhalten, dass diese Form der Haushaltshilfe nicht zwingend ist. Insofern sind die weiteren Optionen mit ihren Varianten nachstehend ausgeführt.

5. Organisierte Nachbarschaftshilfe

Die Organisierte Nachbarschaftshilfe wird über die DLZ einiger Träger der freien Wohlfahrtsverbände, namentlich der Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH, des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V., der Caritasverband Bremen e.V. und die Paritätische Gesellschaft für soziale Dienste organisiert. Die DLZ werden von der Stadtgemeinde gefördert. Der Einzugsbereich eines jeweiligen DLZ ist vertraglich festgelegt.

5.1 Angebot der DLZ – Organisierte Nachbarschaftshilfe

Das Angebot der DLZ bezogen auf die Organisierte Nachbarschaftshilfe stellt sich wie folgt dar:

- Mitarbeiter/innen-Präsenz im Rahmen der Öffnungszeiten
- kostenlose Beratung, ggf. im Rahmen von Hausbesuchen
- Vermittlung einer/eines Nachbarschaftshelfer/in
- Regelung der Krankheits- und Urlaubsvertretung beim Einsatz von Organisierter Nachbarschaftshilfe
- Unterstützung bei Problemen und Konflikten (insbesondere bezogen auf die Organisierte Nachbarschaftshilfe)
- kostenlose Vermittlung von weiterführenden Hilfen
- kostenlose Hilfe beim Schriftverkehr und/oder bei Antragstellungen jeglicher Art

Bei Inanspruchnahme der Organisierten Nachbarschaftshilfe wird zwischen der/dem Leistungsberechtigten und dem örtlichen DLZ ein Dienstleistungsvertrag, der sogenannte Servicevertrag Organisierte Nachbarschaftshilfe abgeschlossen. Eine Kopie des unterzeichneten Vertrages wird seitens des DLZ der zuständigen Sozialhilfedienststelle übermittelt.

5.2 Ehrenamtlichkeit / Organisierte Nachbarschaftshilfe

Bei der Organisierten Nachbarschaftshilfe der DLZ wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Es handelt sich hierbei um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Nachbarschaftshilfen erhalten somit kein Entgelt, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung für eine gemeinnützige Tätigkeit. Das bedeutet:

- Nachbarschaftshilfen sind über den Träger des DLZ unfallversichert.
- Es sind seitens der/des Leistungsberechtigten für die Nachbarschaftshilfen keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

- Bei Bezug von Sozialleistungen (jeglicher Art) sind sämtliche Einkünfte und somit auch Aufwandsentschädigungen vom Empfänger – hier der Nachbarschaftshilfe – der jeweiligen leistenden Stelle sowie dem Finanzamt zu melden.
- Das Finanzamt räumt bei Erhalt von Aufwandsentschädigungen für gemeinnützige Tätigkeiten dieser Art auf Antrag einen Freibetrag bis zu € 2.400,00 jährlich (ergibt rechnerisch € 200,00 monatlich) ein (vgl. § 3 Nr. 26 EstG). Die Aufwandsentschädigung bleibt damit bis zu dieser Summe steuerfrei.
- Die Aufwandsentschädigung wird bei Bezug von Sozialhilfe gem. § 82 SGB XII berücksichtigt. Auf die Anwendung des § 82 Abs.3 Satz 4 SGB XII wird bei über die Dienstleistungszentren organisierte Nachbarschaftshilfe hingewiesen.
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld II wird von einer zweckbestimmten Einnahme für eine gemeinnützige Tätigkeit ausgegangen (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II). Analog zur vorstehenden steuerrechtlichen Regelung bleiben bis zu € 200,00 monatlich anrechnungsfrei.
- Für Bezieher von Arbeitslosengeld I gilt Entsprechendes (wie Arbeitslosengeld II). In Abstimmung mit der zuständigen Agentur für Arbeit können sich Arbeitslose ehrenamtlich engagieren soweit hierdurch die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 118a SGB III).

Anmerkung: Der Freibetrag von € 200,00 monatlich entspricht einer Nachbarschaftshilfeleistung von etwa 6 Stunden wöchentlich.

Bei Leistungen durch eine Organisierte Nachbarschaftshilfe, die 6 Wochenstunden bzw. € 200,00 monatlich bzw. € 2.400 jährlich überschreiten, ist davon auszugehen, dass sowohl steuer- als auch sozialversicherungsrechtlich die gesetzten Freibeträge überschritten werden.

5.3 Organisierte Nachbarschaftshilfe über das Förderwerk Bremen (in Kooperation mit den Dienstleistungszentren der Paritätischen Gesellschaft für soziale Dienste)

Das Förderwerk Bremen bietet im Geschäftsbereich Hauptberufliche Nachbarschaftshilfe arbeitssuchenden Menschen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses die Möglichkeit des beruflichen (Wieder-) Einstiegs. Neben der Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe werden diesen Menschen begleitende Qualifizierungen und Beratung im Auftrag der Agentur für Arbeit Bremen angeboten. Ziel ist ihre Zertifizierung zur/zum hauptberuflichen Nachbarschaftshelfer/in. Die Vermittlung dieser Nachbarschaftshilfe erfolgt zurzeit ausschließlich über die DLZ der Paritätischen Gesellschaft für Soziale Dienste.

Das Verfahren ist analog zur Organisierten Nachbarschaftshilfe geregelt (einschließlich Servicepauschale). Die Rechnungsstellung der Leistung erfolgt hier über das Förderwerk Bremen. Die Servicepauschale erhält das DLZ i.d.R. nach Absprache direkt. Anspruchsberechtigt bleibt die/der Leistungsberechtigte.

6. Private Haushaltshilfe

Der/dem Leistungsberechtigten steht es frei, sich eine Haushaltshilfe selbst, d.h. privat zu organisieren.

6.1 Vertragsabschluss

Zwischen der/dem Leistungsberechtigten und der Haushaltshilfe kommt es bei Einigung zu einem Vertrag. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages ist hierbei nicht zwingend, jedoch dringend zu empfehlen.

6.2 Pflichten aus dem Vertrag

Bei Einigung / Vertragsabschluss übernimmt die/der Leistungsberechtigte die Rolle der/des Arbeitgeber/in und die Haushaltshilfe die der/des Arbeitnehmer/in und beide jeweils die damit verbundenen Pflichten.

6.2.1 Pflichten der/des Leistungsberechtigten

Die/der Leistungsberechtigte ist als Arbeitgeber/in u.a. verpflichtet:

- sich über weitere Beschäftigungsverhältnisse der Haushaltshilfe zu informieren.
- für die Haushaltshilfe Steuern und Abgaben zu entrichten.
- die Haushaltshilfe gegen Unfall zu versichern.

6.2.2 Pflichten der Haushaltshilfe gegenüber der/dem Leistungsberechtigten

Die Haushaltshilfe ist als Arbeitnehmer/in u.a. verpflichtet:

- ihren Arbeitgeber/innen Auskunft über ihre weiteren Beschäftigungsverhältnisse, d.h. Name und Anschrift der anderen Arbeitgeber/innen, Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie das Einkommen aus der jeweiligen Tätigkeit mitzuteilen.

6.2.3 Auskunftsverpflichtung der Haushaltshilfe / Personalfragebogen

Aufgrund der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen muss sich die/der Leistungsberechtigte im Vorfeld einer Vertragsschließung davon überzeugen, dass die selbstorganisierte, private Haushaltshilfe keine weiteren einkommensrelevanten Beschäftigungsverhältnisse unterhält. bzw. diese Beschäftigungsverhältnisse einschließlich dem hier zu schließenden Beschäftigungsverhältnis kein regelmäßig monatlich übersteigendes Gesamteinkommen von € 450,00 erreicht. Bei einem monatlich € 450,00 übersteigenden Gesamteinkommen ist ein anderes als nachstehend beschriebenes, gesetzlich vorgegebenes Verfahren einzuhalten. Dieses Verfahren ist in der Anlage 3 beschrieben.

Zur Dokumentation der diesbezüglichen Erklärung der Haushaltshilfe wird dringend empfohlen einen sogenannten Personalfragebogen von der Haushaltshilfe ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Der Personalfragebogen beinhaltet zudem die Erklärung der Haushaltshilfe, dass sie Änderungen ihren Arbeitgeber/innen umgehend mitteilen wird.

6.2.4 Weitere Pflichten der Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe ist darüber hinaus verpflichtet:

- alle Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen ihrem Finanzamt zu melden. Ihre persönlichen steuerlichen Freibeträge kann sie bei ihrem Finanzamt erfragen.
- bei Bezug von öffentlichen Leistungen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, etc.) alle Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen der leistenden Stelle mitzuteilen. Dort wird der Verdienst als Einkommen vermerkt und kann zur Leistungskürzung führen.
- bei Bezug einer Rente alle Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen ihrem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Eventuelle Freibeträge sind von ihr dort zu erfragen.

6.3 Geringfügige Beschäftigung – Minijob

Bei einem monatlichen regelmäßigen Gesamteinkommen der Haushaltshilfe von bis zu € 450,00 spricht der Gesetzgeber von einer geringfügigen Beschäftigung bzw. einem Minijob. Der Gesetzgeber hat für diese Beschäftigungsverhältnisse besondere Regelungen erlassen, die bei selbstorganisierter / privater Haushaltshilfe zwingend zur Anwendung kommen.

6.3.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Erfolgt die geringfügige Beschäftigung gemäß § 8a SGB IV in einem Privathaushalt, d.h. werden hier Tätigkeiten verrichtet, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden, spricht der Gesetzgeber von einer haushaltsnahen Dienstleistung. Darunter werden alle Tätigkeiten wie die Reinigung der Wohnung, die Zubereitung von Mahlzeiten, die Gartenpflege sowie auch die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen zusammengefasst. Diese Beschäftigungsverhältnisse werden vom Gesetzgeber besonders gefördert, u.a. sind Ausgaben dieser Art von der Einkommenssteuer absetzbar.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung sind zurzeit folgende Pauschalen von der/dem Arbeitgeber/in – hier der/dem Leistungsberechtigten – zu erbringen:

- 5% Krankenversicherungspauschale
- 5% Rentenversicherungspauschale
- 2% Pauschale für Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätsbeitrag
- 0,7% Umlage U1 nach dem Aufwendungsausgleichgesetz
- 0,14% Umlage U2 (Aufwendungsersatz bei Mutterschaft und Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft)
- 1,6% Beiträge zur Unfallversicherung

Daraus ergibt sich eine Gesamtabgabe in Höhe von 14,44%.

6.3.2 Kurzfristige Beschäftigung

Bei der geringfügigen Beschäftigung wird zwischen der geringfügig entlohnten Beschäftigung (siehe vorstehend – Punkt 6.3) und der sogenannten kurzfristigen Beschäftigung unterschieden.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein zeitlich auf maximal 2 Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist. Man geht vom 2-Monats-Zeitraum aus, wenn die Beschäftigung an mindestens 5 Tagen pro Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als 5 Tagen pro Woche geht man bei der Prüfung der Kurzfristigkeit von 50 Arbeitstagen aus. Bei der Beurteilung der Kurzfristigkeit werden alle kurzfristigen Beschäftigungen der Haushaltshilfe innerhalb eines Kalenderjahres zusammengezählt.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung sind grundsätzlich keine Sozialabgaben zu leisten. Wird innerhalb einer kurzfristigen Beschäftigung beschlossen, die zeitliche Begrenzung zukünftig zu überschreiten, wird diese Beschäftigung ab sofort sozialabgabepflichtig. Einkommen aus einer kurzfristigen Beschäftigung ist grundsätzlich steuerpflichtig.

6.4 Beitrags- und Meldeverfahren bei geringfügiger Beschäftigung – Minijob-Zentrale

Das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte, d.h. geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte, wird ausschließlich von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Rentenversicherung durchgeführt. Innerhalb dieses Trägers nimmt die Minijob-Zentrale diese Aufgabe wahr. Einzelheiten ergeben sich aus den ab 01.04.03 geltenden Geringfügigkeitsrichtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Die Minijob-Zentrale ist wie folgt zu erreichen:

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Fax: 0201 / 384 – 979797

E-mail: minijob@minijob-zentrale.de

Service-Center 01801 200 504*, 7.00 -19.00 Uhr

*Festnetzpreis 3,9 ct/Min., bei Anrufen aus anderen Netzen können abweichende Preise gelten

www.minijob-zentrale.de

6.5 Haushaltscheckverfahren der ‚Minijob-Zentrale‘

Die Minijob-Zentrale bietet für alle geringfügig Beschäftigten das Haushaltsscheckverfahren an, das für Leistungsberechtigte zwingend Anwendung findet.

Im Haushaltsscheckverfahren werden die vorstehend ausgeführten pauschalierten Beiträge auf Grundlage des gemeldeten Arbeitsentgeltes berechnet und im Lastschriftverfahren (nach Erteilung einer Einzugsermächtigung) halbjährlich (15.01. und 15.07.) durch die Bundesknappschaft eingezogen. Die/der Leistungsberechtigte muss nur noch mittels eines Vordrucks – siehe Anlage 5 – die An- und Abmeldung der Haushaltshilfe und die entsprechenden Erklärungen vornehmen. Alles Weitere regelt die Minijob-Zentrale.

Nähere Erläuterungen sind dem beiliegenden Merkblatt, das als Anlage 6 beigefügt ist, sowie in den Merkblättern der Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, / Minijob-Zentrale

www.minijob-zentrale.de

zu entnehmen.

6.5.1 Haushaltsscheckverfahren – verpflichtend für Leistungsberechtigte

Für Leistungsberechtigte, die eine selbst / privat organisierte Haushaltshilfe beschäftigen, ist das Haushaltsscheckverfahren der Minijob-Zentrale zwingend vorgeschrieben.

Hintergrund dieser verpflichtenden Auflage ist das Erfassungsverfahren der Minijob-Zentrale, die alle dort gemeldeten geringfügig beschäftigten Personen sowie den Umfang Ihrer Tätigkeit und die Summe der Entgelte erfasst. Bei Überschreitung einer geringfügigen Beschäftigung teilt die Minijob-Zentrale dieses der/dem Arbeitgeber/in – hier der/dem Leistungsberechtigten – mit.

6.6 Geringfügige Beschäftigung überschreitendes Einkommen

Übersteigt das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen der Haushaltshilfe die € 450,00-Marke, findet das Haushaltsscheckverfahren keine Anwendung mehr.

Stellt die Minijob-Zentrale eine Einkommensüberschreitung fest, teilt sie diese Feststellung der/dem Arbeitgeber/in – hier der/dem Leistungsberechtigten – schriftlich mit und fordert sie/ihn auf als Arbeitgeber/in nun selbst aktiv zu werden.

6.7 Empfehlung zur selbst organisierten, privaten Haushaltshilfe

Das vorstehend beschriebene Haushaltsscheckverfahren wurde vom Rentenversicherungsträger Knappschaft-Bahn-See sehr anwenderfreundlich gestaltet. Probleme dürften hierbei kaum auftreten. Zudem halten sich die zusätzlichen Kosten für Steuern, Sozialabgaben, etc. im angemessenen Rahmen. Das Verfahren, das bei Überschreitung der Einkommensgrenze zur Anwendung kommt, ist weit komplexer und unübersichtlicher, d.h. ist für eine/n durchschnittliche/n Leistungsberechtigte/n wohl nur schwer zu handhaben. Die/der Leistungsberechtigte wird nun als gewöhnliche/r Arbeitgeber/in behandelt und übernimmt damit eigenverantwortlich die gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen. Zudem sind die jeweiligen Ansprechpartner/innen in ihren Anforderungen auf den gewerblichen Bereich ausgerichtet. Ein Angebot zur individuellen Unterstützung wird kaum vorgehalten.

Auch wenn – völlig unstrittig – jede/r Leistungsberechtigte das Recht auf eine eigenständige Entscheidung bei der Wahl seiner Dienstleister hat, muss dennoch dringend empfohlen werden, die/den Leistungs-

berechtigte/n dahingehend zu beraten, bei seiner Wahl den Aspekt der damit verbundenen Übernahme von gesetzlichen Verpflichtungen und die daraus resultierenden möglichen Konsequenzen zu berücksichtigen.

6.8 Zuwiderhandlungen

Kommt ein/e Arbeitgeber/in – hier die/der Leistungsberechtigte – der Verpflichtung zur Entrichtung der Sozialabgaben, etc. nicht nach, liegt ein Straftatbestand gemäß § 266a Strafgesetzbuch (StGB – Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) vor. Bei Nichtentrichtung von Steuern greift der § 370 Abgabenordnung (AO – Steuerhinterziehung) entsprechend. In beiden Fällen droht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe.

Nach § 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) ist die Zollverwaltung mit der Prüfung beauftragt. Gemäß § 2 Abs. 2 SchwarzArbG wird die Zollverwaltung bei ihren Prüfungen u.a. von den Trägern der Sozialhilfe und den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden unterstützt.

Insoweit besteht für die beteiligten Sozialdienste bei Kenntnisnahme einer Zuwiderhandlung dringender Handlungsbedarf. Die Beratung ist hinsichtlich der Verhinderung von Schwarzarbeit zu intensivieren.

Leistungsberechtigte, die ihren steuer- und/oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen aus ihrem Vertragsverhältnis mit einer selbst organisierten, privaten Haushaltshilfe nicht nachkommen, können keine diesbezüglichen Leistungen erhalten. Die Leistungen sind bei Kenntnisnahme einer Zuwiderhandlung umgehend einzustellen.

7. Haushaltshilfe über einen Pflegedienst

In Einzelfällen kann der Einsatz eines Pflegedienstes auch bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen erforderlich sein. Der Einsatz eines Pflegedienstes kann jedoch nur dann erfolgen, wenn eine andere Form der Haushaltshilfe nicht möglich ist, d.h. bei für andere Haushaltshilfen unzumutbaren und/oder in der Person der/des Leistungsberechtigten begründeten besonderen Verhältnissen. Der Einsatz eines Pflegedienstes ist besonders zu begründen.

8. Bedarfsfeststellungsverfahren

Die Bedarfsfeststellung erfolgt mittels des Vordrucks 188b (Bedarfsfeststellung für den Einsatz von Haushalts- und Organisierter Nachbarschaftshilfe) und anhand der Leistungskomplexe (LK) 12 – 17 und 23a. Der Bedarf wird in Minuten dargestellt. Das Endergebnis wird auf volle 30 Minuten aufgerundet.

Bei Weiterbewilligung der Hilfe sind die Bedarfe erneut nach diesem Verfahren zu beschreiben.

Die Bewilligungsdauer beträgt bis zu 2 Jahre. Bei verändertem Hilfebedarf ist vor Ablauf der Bewilligungsdauer der Hilfebedarf nach diesem Verfahren zu beschreiben.

8.1 Zum LK 16 (Zubereitung einer warmen Mahlzeit)

In Anbetracht der geringen Kosten des Angebotes „Essen auf Rädern“ ist bei der Beratung auf dieses Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Sofern dennoch dieses Angebot nicht in Frage kommt und stattdessen der LK 16 zur Anwendung kommen soll, ist die Begründung in der Bedarfsfeststellung (Seite 2, Punkt 4 – Spezielle Angaben zum Hilfebedarf) zu dokumentieren. Anzumerken bleibt, dass seitens der/des Leistungsberechtigten Wahlfreiheit besteht.

8.2 Zum LK 23a (Begleitung und Unterstützung bei der Herstellung und Pflege von Sozialkontakten)

Der Bedarf von Leistungen nach dem LK 23a ist in der Bedarfsfeststellung (Seite 2, Punkt 4 – Spezielle Angaben zum Hilfebedarf) zu begründen. Der LK 23a kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn Haushalts- und/oder Familienangehörige, Nachbarn, etc. für die notwendigen Hilfen nicht zur Verfügung stehen.

8.3 Bedarfsfeststellung bei Einsatz eines Pflegedienstes

Ist im Einzelfall der Einsatz eines Pflegedienstes erforderlich, erfolgt die Bedarfsfeststellung nach Punkten analog der Regelungen bei Hilfe zur Pflege.

8.4 Bedarfsfeststellung durch den Sozialdienst im Krankenhaus (SiK)

Bei Entlassung einer/eines Patienten/in aus dem Krankenhaus mit gegebenem hauswirtschaftlichem Bedarf stellt der SiK den Umfang des Bedarfes fest und regelt die Kostenübernahme. Bei Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers wird vom SiK in einer Stellungnahme der Bedarf formlos, jedoch spezifiziert dargestellt und in vollen Wochenstunden bemessen. Der Stellungnahme des SiK ist eine ärztliche Stellungnahme beigefügt, die den Bedarf bestätigt. Auf Grundlage des Berichtes des SiK übernimmt der Sozialdienst Wirtschaftliche Hilfen (SD WiHi) die Kosten der Haushaltshilfe für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen

Der SiK informiert parallel den Sozialdienst Erwachsene (SDE) über die eingeleitete Hilfe. Einen über die 14 Tage hinausgehenden Bedarf an Haushaltshilfe prüft der SDE entsprechend dem vorstehenden Bedarfsfeststellungsverfahren.

Diese Regelung ist ausschließlich mit den nachstehenden Kliniken vereinbart worden, die dem diesbezüglichen Kooperationsvertrag beigetreten sind (Stand: April 2009):

Klinikum Bremen-Ost
Roland Klinik
Evangelisches Diakonie-Krankenhaus
Rotes-Kreuz-Krankenhaus
Krankenhaus St-Joseph-Stift

Für die Kliniken, die die Kooperationsvereinbarung nicht abgeschlossen haben, gilt das übliche Fachverfahren zur Feststellung des Bedarfes.

9. Umfang der Leistung

Der vom Sozialdienst zu ermittelnde Umfang der Leistung ergibt sich ausschließlich aus der Bedarfsfeststellung nach Leistungskomplexen.
Ausnahmen:

- unter 9.1 beschriebene Bedarfe
- kurzzeitige einmalige Bedarfe, z.B. Grundreinigung einer Wohnung.

9.1 Umfang der Leistung bei vorübergehender häuslicher Abwesenheit

Bei vorübergehender häuslicher Abwesenheit der/des Leistungsberechtigten (Klinik- oder Kuraufenthalt, Kurzzeitpflege etc.) ist der weitere Einsatz der Haushalts- bzw. Organisierten Nachbarschaftshilfe zur Aufrechterhaltung des Haushaltes möglich. Der angepasste Bedarf für diesen befristeten Zeitraum ist vom Sozialdienst festzustellen und den Wirtschaftlichen Hilfen zu übermitteln.

9.2 Ausschluss der Leistung

Bei Unterbringung der/des Leistungsberechtigten in stationärer Dauerpflege ist eine Fortsetzung der Haushaltshilfe nicht möglich.
Ausnahme:

- erforderliche Hilfe nach Aufnahme in eine Einrichtung zur Unterstützung des Übergangs, z.B. Bekleidung, persönliche Gegenstände in die Einrichtung bringen.

10. Höhe der Leistungen

10.1 Stundensätze/ Punktwerte

Der Stundensatz für den Einsatz einer Organisierten Nachbarschaftshilfe und selbst organisierten, privaten Haushaltshilfe beträgt zurzeit 7,15 €
Bei der Inanspruchnahme durch einen Pflegedienst, orientiert sich die Höhe der Leistung nach den Vereinbarungen gem. §75 Abs. 3 SGB XII.

10.2 Fahrkosten

Zusätzlich können Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel, sofern die Notwendigkeit besteht (ab 4 Haltestellen des ÖPNV, bei entfernt gelegenen Einkaufsgelegenheiten, etc.), in angemessenem Umfang übernommen werden. Die Abrechnung erfolgt über den Stundennachweis.

10.3 Andere Aufwendungen

Wird die Haushaltshilfe unentgeltlich erbracht, können angemessene Aufwendungen der Haushaltshilfe übernommen werden (z.B. Fahrkosten, Arbeitskleidung)

10.4 Pauschale für Serviceleistungen der DLZ

Die DLZ erhalten für ihre vorstehend genannten Dienstleistungen eine Pauschale von zurzeit € 22,00 kalendermonatlich bzw. bei kurzzeitigem Einsatz von bis zu 6 Wochen einmalig € 44,00.

Die DLZ teilen den Sozialzentren die Beendigung der Nachbarschaftshilfe mit, ggf. überzahlte Verwaltungspauschalen sind zurückzuzahlen.

10.5 Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und anderes

Anfallende Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, etc., die über das Haushaltsscheckverfahren der Minijob-Zentrale geprüft und abgerechnet werden, werden übernommen.

Kommt das Haushaltsscheckverfahren wegen Überschreitung des Gesamteinkommens der Haushaltshilfe oder aus anderen Gründen nicht zur Anwendung, erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und Belege eine Kostenerstattung.

Aufgrund der Regelungen im Sozialversicherungs- und Steuerrecht, etc. fallen diese Kosten in der Regel erst nachträglich, zum Teil erst im folgenden Kalenderjahr an. Bei der Übernahme / Erstattung dieser Kosten ist das Datum der Fälligkeit maßgebend. Entsprechend sind die Leistungsvoraussetzungen zum Fälligkeitstermin zu prüfen.

Die Bearbeitung / Erstattung ist zeitnah vorzunehmen.

Anmerkung: In der Regel werden von den beteiligten Institutionen bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen der Haushaltshilfe nur die anteiligen Kosten der/dem Arbeitgeber/in berechnet. Dennoch sind die Belege dahingehend zu prüfen, dass keine Kosten für andere Beschäftigungsverhältnisse übernommen werden.

11. Auszahlungsoptionen

11.1 Organisierte Nachbarschaftshilfe

Das DLZ erhält eine Kostenzusicherung in der der Umfang der Leistung beschrieben ist. Die Versorgung erfolgt auf Grundlage dieser Kostenzusicherung.

Bei der Organisierten Nachbarschaftshilfe wird die Leistung – Aufwandsentschädigung und Fahrkosten – in Absprache mit der/dem Leistungsberechtigten in der Regel an die Nachbarschaftshelfer/in direkt ausgezahlt.

Die Pauschale für Serviceleistungen wird dem DLZ direkt überwiesen.

Anmerkung: Die Höhe der Fahrkosten bei Organisierter Nachbarschaftshilfe ist ausdrücklich nicht in der Kostenzusicherung aufzuführen (V 94). Mit den Trägern der DLZ wurde vereinbart, dass notwendige Fahrkosten im Stunden-

nachweis dokumentiert werden. Diese werden nach Prüfung übernommen und ebenso angewiesen.

11.2 Selbstorganisierte / private Haushaltshilfe

Bei Erstellung einer Kostenzusicherung für die/den Leistungsberechtigten ist die Bewilligung von Fahrkosten ausdrücklich zu dokumentieren.

Abgerechnet wird nach Vorlage des Stundennachweises, der von den Beteiligten zu unterschreiben ist und auch die angefallenen Fahrkosten enthält. Nach Prüfung des Stundennachweises wird der errechnete Betrag überwiesen.

Sofern Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Abgaben und Umlagen im Haushaltsscheckverfahren per Einzugsermächtigung eingezogen werden, erfolgt die Erstattung nach Vorlage des Einzug-/ Zahlungsbelegs.

12. Bearbeitungszuständigkeiten und Zusammenwirken der Sozialdienste Erwachsene (SDE) und des Sozialdienstes Wirtschaftliche (SD WiHi)

12.1 Antragstellung beim SDE

Bei Eingang der Meldung und/oder Antragstellung beim SDE führt dieser nach Zuständigkeitsprüfung die (Erst-) Beratung der/des Leistungsberechtigten und die Bedarfsfeststellung vor Ort durch. Anschließend übermittelt der SDE dem SD WiHi die Bedarfsfeststellung nebst Stellungnahme.

Nach Erhalt prüft der SD WiHi erneut die Zuständigkeit, die finanziellen Voraussetzungen für eine Leistungsbewilligung – ggf. sind dazu die entsprechenden Unterlagen einzufordern und einzusehen – und bescheidet den Antrag. Der Bescheid geht an die/den Leistungsberechtigten/n sowie in Kopie an den zuständigen Sozialdienst. Die Leistungserbringenden erhalten Kostenzusicherungen. Die Kostenzusicherung soll dem empfohlenen Bewilligungszeitraum entsprechen.

12.2 Antragstellung beim SD WiHi

Bei Eingang der Meldung und/oder Antragstellung beim SD WiHi erfolgt die Zuständigkeitsprüfung und ggf. (Erst-) Beratung durch den SD WiHi. Anschließend bittet der SD WiHi den SDE um eine Bedarfsfeststellung und Stellungnahme. Der SDE und der SD WiHi werden anschließend wie vorstehend tätig.

12.3 Andere Bearbeitungszuständigkeiten

Bearbeitungszuständigkeitsregelungen für Personenkreise, die nicht in der Zuständigkeit des SDE liegen, bleiben hiervon unberührt.

13. Aufhebung der Dienstanweisungen, Fachlichen Weisungen

Aufgehoben werden die

- Fachliche Weisung zur Bedarfsfeststellung für Pflege und Haushalts-, Nachbarschaftshilfe im Rahmen des SGB XII, Kapitel 3, 4 und 9 vom 01.12.2006
- Fachliche Weisung zu § 70 SGB XII vom 01.01.05
- Fachliche Weisung zu § 28 Abs. 1 SGB XII vom 01.07.06

14. Anwendung für das 7. Kapitel – Hilfe zur Pflege

Die Regelungen zu Ziffer 4 und die Regelungen zur Bewilligungsdauer im Bedarfsfeststellungsverfahren sind auch anzuwenden, wenn die Leistung im Rahmen der Hilfe zu Pflege nach dem 7. Kapitel zu erbringen ist.

17. Zuordnung der Haushaltsstellen

Für Haushaltshilfen sind folgende Haushaltsstellen anzuwenden:

- Rechtliche Zuordnung nach dem 3.Kapitel: (HLU).....3473/681 28-4
- Rechtliche Zuordnung nach dem 3.Kapitel: (Drogen)..... 3473/681 27-6
- Rechtliche Zuordnung nach dem 4.Kapitel: GruSi.....3413/681 20-0
- Rechtliche Zuordnung nach dem 7.Kapitel: Hilfe zur Pflege.3412/681 03-6
- Rechtliche Zuordnung nach § 70 SGB XII: Hilfe zur Weiterführung des Haushalts.....3412/681 14-1
- Rechtliche Zuordnung nach AsylbLG (§2 AsylbLG): hauswirtschaftliche Verrichtungen, keine Pflegebedürftigkeit:3417/681 10-7
- im Zusammenhang mit Hilfe zur Pflege.....3417/681 11-5
- Rechtliche Zuordnung nach AsylbLG (§3 AsylbLG):.....3417/681 22-0

18. Inkrafttreten

Die Fachliche Weisung tritt am 16.09.2009 in Kraft.